

Fr. Diplomingenieur Petra Brunner
Sägerstraße 3
6890 Lustenau

Name/Durchwahl:
MMag. Stefan Trojer/5782
Geschäftszahl:
BMWA-30.599/0178-I/7/2006
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

27.2.2006

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@bmwa.gv.at richten.

Gewerberecht Energieausweis

Sehr geehrte Fr. Diplomingenieur!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nimmt Bezug auf Ihre Anfrage vom 27.2.2006 und teilt dazu mit:

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Energieprofil von Gebäuden, veröffentlicht im Amtsblatt L001 vom 04.01.2003, sieht für die in dieser Richtlinie näher definierten Gebäude die Erstellung eines Ausweises für die Gesamtenergieeffizienz vor. Die Mitgliedstaaten hatten den Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 15 Abs. 1 spätestens bis 4. Jänner 2006 nachzukommen.

Es wird davon ausgegangen, dass im gegenständlichen Sachverhalt auf diese Richtlinie Bezug genommen wird. Als „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ wird nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Ziffer 2 der Richtlinie jene „Energienmenge verstanden, die tatsächlich verbraucht oder veranschlagt wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u.a. etwa Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) gerecht zu werden. Diese Energiemenge ist durch einen oder mehrere



numerische Indikatoren darzustellen, die unter Berücksichtigung von Wärmedämmung, technischen Merkmalen und Installationskennwerten, Bauart und Lage in Bezug auf klimatische Aspekte, Sonnenexposition und Einwirkung der benachbarten Strukturen, Eigenenergieerzeugung und anderer Faktoren, einschließlich Innenraumklima, die den Energiebedarf beeinflussen, berechnet werden.“

Zum Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird in Artikel 7 Abs. 2 dieser Richtlinie weiters angeführt:

„Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss Referenzwerte wie gültige Rechtsnormen und Vergleichskennwerte enthalten, um den Verbrauchern einen Vergleich und eine Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zu ermöglichen. Dem Energieausweis sind Empfehlungen für eine kostengünstige Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beizufügen. [..]“.

Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden legt die Richtlinie in Artikel 3 einen Rahmen vor, der im Detail nach den nationalen Erfordernissen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten festzulegen ist. Weil es sich bei Fragen der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden um Rechtsbelange handelt, die in den Kompetenzbereich der Länder fallen, sind die Details dieses Energieausweises in Ländervorschriften, wie etwa im Rahmen des Baurechts, festzulegen. Soweit bekannt, existieren derartige Umsetzungsvorschriften in den Ländern bestenfalls in Form von Gesetzesentwürfen. Daher stehen die tatsächlichen Erfordernisse für das Erstellen eines Energieausweises derzeit nicht endgültig fest.

Aus technischer Sicht hat der Verfasser dieses Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes jedenfalls den IST-Zustand eines Gebäudes hinsichtlich des Verbrauches an Raumwärme und der dazu nötigen Energieressourcen mit einer Berechnungsmethode zu ermitteln. Die im Anhang der Richtlinie angeführten Faktoren, wie z.B. die Fassaden- und Fenstergestaltung, die Lage und Ausrichtung des Gebäudes, die natürliche Belüftung und das Innenraumklima, die natürliche Belichtung sowie die eingebaute Beleuchtung und die



Art der Energieversorgung (ev. durch Solarenergie, Erd- oder Fernwärme oder erneuerbare Energieträger) sind zu berücksichtigen. Für erfahrungsgemäß große Energieverbraucher wie Klimaanlage und Heizkessel sehen die Bestimmungen dieser Richtlinie regelmäßige Inspektionen vor.

Der Verfasser eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes und der daraus abzuleitenden Empfehlungen für Energiesparmassnahmen hat daher Kenntnisse über die bauphysikalischen Eigenschaften von Baustoffen und Bauweisen wie z.B. Ziegel, Beton, Stahl, Dachdeckungen und Dachkonstruktionen, Fassadenputze und Fassadendämmsysteme, Fenster und Türen aber auch über Grundkenntnisse der Architektur und Innenraumgestaltung sowie auch der Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik zu besitzen. Aus dem Bereich der durch § 94 GewO 1994 reglementierten Gewerbe können diese fachtechnischen Anforderungen in unterschiedlichem Umfang beispielsweise von einem Baumeister, einem technischen Büro - Ingenieurbüro oder von einem Heizungs- und Lüftungstechniker sowie einem Kälte- und Klimatechniker erfüllt werden.

Insgesamt handelt es sich bei der Abfassung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes somit um ein komplexes interdisziplinäres Aufgabengebiet. Artikel 10 der Richtlinie 2002/91/EG verlangt, dass die Erstellung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes, die Erstellung von Empfehlungen für Energiesparmaßnahmen und die Inspektion von Heizkesseln sowie Klimaanlage von qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden muss.

Daher wären vom Antragsteller jedenfalls entsprechende facheinschlägige Befähigungen hinsichtlich eines reglementierten Gewerbes nachzuweisen. Die Tätigkeit ist im Rahmen eines freien Gewerbes **nicht** zulässig. Denkbar wäre eine Gewerbebeanmeldung für eines der oben genannten Gewerbe, eingeschränkt auf die Erstellung von Gebäudeausweisen.

Im Jahre 2003 wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in



Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission das „Forum Energieausweis“ eingerichtet.

Unter der Internetadresse <http://www.eva.ac.at/projekte/energieausweis.htm> können dazu nähere Informationen abgerufen werden. Im „Forum Energieausweis“ findet ein Informationsaustausch zu den Erfahrungen und zum Stand der Umsetzung des Energieausweises auf Länder- und Bundesebene sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die praktische Umsetzung des Energieausweises in Österreich statt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 14.06.2006

Für den Bundesminister:

Mag.Dr.iur. Walter Malousek

Elektronisch gefertigt.

